



NR. 122 | 27.06.2012

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

Zur Feststellung der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen der Folkwang Universität der Künste

vom 13.06.2012



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Verfahren
- § 4 Zentraler Prüfungsausschuss und Kommissionen
- § 5 Verfahren
- § 6 Inhaltliche Anforderungen der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung
- § 7 Feststellung der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung
- § 8 Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse
- § 9 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung
- § 10 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung ausreichender Sprachnachweise
- § 11 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung
- § 12 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse
- § 13 Niederschrift
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Verweisung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Ziel und Zweck des Verfahrens

(1) Für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Musik mit Lehroption Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste sind neben dem Nachweis der Qualifikation (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) als weitere Einschreibungsvoraussetzungen der Nachweis einer studiengangsbezogenen fachlichen Eignung und der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben) zu erbringen. Für den Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen muss „Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-Prüfung auf dem Sprachniveau DSH3) erbracht werden. Diese Sprachprüfung wird nicht an der Folkwang Universität der Künste durchgeführt.

(2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche studiengangsbezogene fachliche Eignung sowie ausreichende Sprachkenntnisse mitbringt (Feststellungsverfahren).

(3) Das Verfahren zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse schließt sich an das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung an und ist in der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste geregelt.

§ 2

Termine

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel jeweils zum Ende des Sommersemesters für das folgende Wintersemester durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest.

§ 3

Zulassung zum Verfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind an die Folkwang Universität der Künste oder an eine von ihr beauftragte Organisation zu richten. Anmeldeformulare und Studieninformationen sind bei der Hochschule anzufordern.

(2) In dem Antrag ist neben dem gewählten Studiengang anzugeben, ob die Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung angestrebt wird.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis;
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe und Nachweis über den Inhalt und Grad der bisherigen musikalischen Vorbildung sowie ein Passfoto (Name und Anschrift auf der Rückseite);
3. eine schriftliche, in deutscher Sprache verfasste und nicht mehr als eine Seite DIN A4 umfassende Begründung des Studienwunsches;
4. ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben);
5. eine Erklärung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einem Feststellungsverfahren teilgenommen hat.
6. Näheres regeln die einzelnen Fachprüfungsordnungen des jeweiligen Studienganges und die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste in der aktuellen Fassung.

(4) Die Zulassung zum Verfahren erfolgt, wenn der Antrag rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 bei der Folkwang Universität der Künste oder bei der von ihr mit der Durchführung beauftragten Organisation eingegangen ist und der Nachweis über die Zahlung der Gebühren vorliegt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Zulassung zum Verfahren nicht ausgesprochen.

(5) Zugelassenen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird der Termin der Durchführung des Verfahrens rechtzeitig mitgeteilt.

§ 4

Zentraler Prüfungsausschuss und Kommissionen

(1) Die Durchführung des Feststellungsverfahrens obliegt dem Zentralen Prüfungsausschuss und dem Sprachprüfungsausschuss der Folkwang Universität der Künste.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie den Dekaninnen und Dekanen und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Der Zentrale Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der Teilprüfungen Prüfungskommissionen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag der Fachbereiche durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Jede Prüfungskommission besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt werden. Je zwei Mitglieder einer Prüfungskommission müssen an der Folkwang Universität der Künste tätige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung der Studierenden (studentische Vertretung des Fachbereichsrats) kann für jede Prüfungskommission einen Studierenden benennen, der beratend an den Sitzungen der Prüfungskommissionen teilnehmen kann.

Unmittelbar nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen vergibt die Gesamtkommission in nicht-öffentlicher Sitzung Zensuren für jedes Prüfungsgebiet. Anschließend ermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission den Notendurchschnitt durch gleichwertige Teilung der Summe aller Einzelnoten.

(5) Die Durchführung des Verfahrens für die Teilprüfung in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Fachgruppe für Musiktheorie. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Noten der beiden Prüfungsteile a) und b) in die Akten der Bewerberinnen und Bewerber eingetragen werden. Die Akten werden rechtzeitig vor Beginn der Eignungsprüfungen an die jeweiligen Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommissionen weitergegeben.

(6) Der Zentrale Prüfungsausschuss berät und entscheidet abschließend in nicht öffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen unter Einbeziehung der Feststellungen der Prüfungskommissionen über die Feststellung der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung durch Ermittlung einer Gesamtnote. Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt beratend teil.

(7) Die Zusammensetzung des Sprachprüfungsausschusses und das Verfahren zur Feststellung des Ergebnisses der Sprachprüfung sind in der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste geregelt.

§ 5 **Verfahren**

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor dem Ablegen eines Prüfungsteils ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung gliedert sich nach den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 6.
- (3) Bei der Feststellung der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung werden für die einzelnen Prüfungsfächer gemäß § 6 Bewertungskriterien im Hinblick auf den gewählten Studiengang zugrunde gelegt.
- (4) Das Verfahren zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse und die Bewertungskriterien sind in der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste geregelt.

§ 6 **Inhaltliche Anforderungen der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung**

Das Verfahren erfolgt in zwei Teilen:

- (1) Teilprüfung in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit;
- (2) Teilprüfungen (in Form einer gemeinsamen Prüfung) in den Fächern Gesang, Klavier oder Akkordeon, Gitarre/Bass oder Schlagzeug und einem Kolloquium.
In der gemeinsamen Prüfung werden alle Teilprüfungen vor einer gemeinsamen Kommission hintereinander absolviert. Die Dauer dieser gemeinsamen Prüfung beträgt höchstens dreißig Minuten.

Zu a) Teilprüfung in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit

Alle Bewerberinnen und alle Bewerber müssen musiktheoretische Grundkenntnisse nachweisen. Der schriftliche Test zur Allgemeinen Musiklehre umfasst Aufgaben zur Bestimmung von Intervallen und Akkordstrukturen sowie die Ausarbeitung eines vierstimmigen Satzes (z. B. nach Generalbassziffern oder Funktionssymbolen); der mündlich-praktische Teil umfasst ggf. die Ad-hoc-Harmonisation von Melodien (Volkslied, Chanson, Song etc.) auf dem Klavier.

Alle Bewerberinnen und alle Bewerber müssen die Fähigkeit nachweisen, elementare melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen. Der schriftliche Test zur Hörfähigkeit umfasst Aufgaben zur Bestimmung rhythmischer, melodischer und harmonischer Strukturen (Rhythmusdiktat, einstimmiges Diktat, harmonisches Diktat); der mündlich-praktische Teil umfasst Vom-Blatt-Singen von Liedmelodien bzw. Chorstimmen sowie ggf. das Erkennen von

Dreiklängen mit Umkehrung, D7-Akkorden mit Umkehrung, Taktarten, Rhythmen, Intervallen und einfachen Kadenz.

Zu b) Teilprüfungen

Teilprüfung im Fach Gesang

Nachweis einer bildungsfähigen, gesunden Singstimme. Singen dreier Lieder (aus musikalischen Genres freier Wahl), davon soll eines der Lieder selbst am Klavier oder an der Gitarre begleitet werden. Singen eines leichten Beispiels vom Blatt.

Teilprüfung im Fach Klavier oder Akkordeon

Nachweis grundlegender technischer und künstlerischer Fähigkeiten. Nachweis grundlegender Fähigkeiten im Begleiten von Liedern (auch aus dem Bereich der Populärmusik).

Teilprüfung im Fach Gitarre/Bass oder Schlagzeug

Nachweis grundlegender technischer und künstlerischer Fähigkeiten im Fach Gitarre/Bass oder Schlagzeug. Nachweis grundlegender Fähigkeiten im Begleiten von Liedern (auch aus dem Bereich der Populärmusik).

Teilprüfung im Kolloquium

In einem Gespräch müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse im späteren Berufsfeld Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik in schulischen und außerschulischen Bezügen formulieren können.

§ 7

Feststellung der studiengangbezogenen fachlichen Eignung

- (1) Für die folgenden Prüfungsgebiete ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln:
- (1) Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit (die beiden Fächer teilen sich hälftig die Gesamtnote und sind gesondert aufzuführen);
 - (2) Gesang;
 - (3) Klavier oder Akkordeon;
 - (4) Gitarre/Bass oder Schlagzeug;
 - (5) Kolloquium.

Bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung ist die zu erwartende

Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung – LZV:

- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlich Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten: bis 1,5 = sehr gut; über 1,5 bis 2,5 = gut; über 2,5 bis 3,5 = befriedigend; über 3,5 bis 4 = ausreichend; über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Noten der fünf Prüfungsgebiete gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die studiengangsbezogene fachliche Eignung insgesamt gilt als zuerkannt, wenn als Gesamtschnitt mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Ein Nichtbestehen der Prüfung im Fach Gesang (b) führt zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung. Ansonsten kann eine nicht ausreichende Eignung in einem der Prüfungsgebiete durch eine ausgezeichnete Leistung (mit der Note „sehr gut“ bestanden) in einem anderen Prüfungsgebiet kompensiert werden.

§ 8

Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse

Ausreichende Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn die in der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste geregelten Prüfungen vom Sprachprüfungsausschuss als „bestanden“ gewertet oder die vorgelegten Sprachnachweise anerkannt wurden.

§ 9

Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens einen schriftlichen Bescheid. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der Zentrale Prüfungsausschuss das Ergebnis des Verfahrens festgestellt hat.
- (2) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und lautet:
„Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat den Nachweis über die studiengangsbezogene fachliche Eignung für den Studiengang Bachelorstudiengang Musik mit Lehroption Haupt-, Real- und Gesamtschulen erbracht / nicht erbracht. (Nichtzutreffendes streichen)“.
- (3) Wird das Studium erst später als in dem Semester nach Bescheiderteilung aufgenommen, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss, ob eine erneute Teilnahme am Feststellungsverfahren erforderlich ist. Die erneute Teilnahme an dem Feststellungsverfahren gilt nicht als Wiederholen gemäß § 10.

§ 10

Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung ausreichender Sprachnachweise

Über die bestandene Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Näheres regelt die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste.

§ 11

Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung

- (1) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber die studiengangsbezogene fachliche Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie oder er die Teilnahme am Feststellungsverfahren einmal wiederholen.
- (2) Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 12

Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse

Konnte eine Bewerberin oder ein Bewerber die ausreichenden Sprachkenntnisse nicht nachweisen, so kann sie oder er die Teilnahme am Verfahren zweimal wiederholen. Näheres regelt die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste.

§ 13

Niederschrift

(1) Über das Feststellungsverfahren sind von den Prüfungskommissionen Niederschriften zu fertigen, in die

- Tag und Ort des Verfahrens,
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
- der gewählte Studiengang,
- die Dauer des Verfahrens und die Themen,
- die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Leistungsnote für das Prüfungsfach,
- besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Darüber hinaus soll eine stichwortartige Stellungnahme zum künstlerischen Eindruck der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers abgegeben werden.

(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und über die Dekanin oder den Dekan an den Zentralen Prüfungsausschuss weiterzuleiten.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss fertigt ein Gesamtprotokoll an, das das Ergebnis des Feststellungsverfahrens und die Gesamtnote enthält sowie besondere Vorkommnisse vermerkt. Das Protokoll des Zentralen Prüfungsausschusses ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang Universität der Künste zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die studiengangsbezogene fachliche Eignung nicht zuerkannt. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stört, kann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die studiengangsbezogene fachliche Eignung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss die studiengangsbezogene fachliche Eignung aberkennen.

§ 15

Verweisung

Näheres regeln die Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs und die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste in der aktuellen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat 2 vom 13.06.2012.

Essen, den 13.06.2012
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert